



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 95/2023**  
**vom 15. Juni 2023**  
**Geschäftsverzeichnissnr. 7845**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 65/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », gestellt vom Gericht erster Instanz Limburg, Abteilung Hasselt.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, S. de Bethune und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 22. Juli 2022, dessen Ausfertigung am 1. August 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Limburg, Abteilung Hasselt, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 65/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei in der seit dem Gesetz vom 28. November 2021 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. November 2021) anwendbaren Fassung gegen die Bestimmungen über die Grundrechte und -freiheiten im Sinne von Titel II der Verfassung (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung), Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dahin ausgelegt, dass diese Bestimmung es ermöglicht, dass der Rechtsunterworfenen durch die bloße Einreichung einer Beschwerdeschrift gegen eine durch die Staatsanwaltschaft gegen ihn erlassene Zahlungsaufforderung notwendigerweise das Strafverfahren gegen sich selbst einleitet?

2. Verstößt Artikel 65/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei in der seit dem Gesetz vom 28. November 2021 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. November 2021) anwendbaren Fassung gegen die

Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern im Bereich der alternativen Behandlung der Straftaten die Rechtsunterworfenen, gegen die die Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung erlassen hat, was keine Strafe im Sinne von Artikel 1 des Strafgesetzbuches darstellt, und die die dieser Zahlungsaufforderung zugrunde liegenden Fakten bestreiten wollen, notwendigerweise das Strafverfahren gegen sich selbst einleiten müssen, während Rechtsunterworfene, denen die Staatsanwaltschaft eine Vergleichsregelung vorgeschlagen hat, was ebenso wenig eine Strafe im Sinne von Artikel 1 des Strafgesetzbuches darstellt, die dieser Vergleichsregelung zugrunde liegenden Fakten durch die bloße Nichtzahlung des Vorschlags bestreiten können, d.h. ohne dass sie dazu notwendigerweise das Strafverfahren gegen sich selbst einleiten müssen?

3. Verstößt Artikel 65/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei in der seit dem Gesetz vom 28. November 2021 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. November 2021) anwendbaren Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern die Rechtsunterworfenen, gegen die die Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung erlassen hat und die die dieser Zahlungsaufforderung zugrunde liegenden Fakten bestreiten wollen, notwendigerweise das Strafverfahren gegen sich selbst einleiten müssen, während Rechtsunterworfene, gegen die die Staatsanwaltschaft keine Zahlungsaufforderung erlassen hat oder erlassen konnte, die ihnen zum Vorwurf gemachten Fakten bestreiten können, ohne dass sie dazu notwendigerweise das Strafverfahren gegen sich selbst einleiten müssen?

4. Verstößt Artikel 65/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei in der seit dem Gesetz vom 28. November 2021 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. November 2021) anwendbaren Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern in dem Fall, dass ein Rechtsunterworfener, gegen den die Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung erlassen hat, wegen Bestreitung der Fakten eine Beschwerde gegen diese Zahlungsaufforderung einreichen möchte und demzufolge das Strafverfahren gegen sich selbst einleitet, die Verjährung während des Gerichtsverfahrens gehemmt ist, und zwar von der Einreichung der Beschwerde bis zum Tag des Endurteils, während es in dem Fall, dass ein Rechtsunterworfener, gegen den die Staatsanwaltschaft keine Zahlungsaufforderung erlassen hat oder erlassen konnte, mit einem durch die Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfahren konfrontiert wird, keine ähnliche Hemmung der Verjährung der Strafverfolgung während des Gerichtsverfahrens gibt? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

*In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext*

B.1. Artikel 65/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Straßenverkehrsgesetz) betrifft die Zahlungsaufforderung, die der Prokurator des Königs unter bestimmten Voraussetzungen gegen Personen wegen der Begehung einer Verkehrsstraftat erlassen kann.

Dieser Artikel, zuletzt abgeändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 28. November 2021 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 28. November 2021), bestimmt:

« § 1er. Lorsque la somme d'argent visée à l'article 216bis, § 1er, du Code d'Instruction criminelle n'a pas été payée dans le délai fixé, le procureur du Roi peut donner ordre au contrevenant de payer la somme prévue pour cette infraction, majorée de 35 % et le cas échéant de la contribution au Fonds spécial d'aide aux victimes d'actes intentionnels de violence et aux sauveteurs occasionnels. En outre, une redevance administrative de 25,32 euros, telle que visée au titre 4 de la loi-programme du 21 juin 2021, est également perçue. Le montant de cette redevance administrative est automatiquement adapté le 1er janvier de chaque année en fonction de l'évolution de l'indice des prix à la consommation du mois de novembre de l'année précédente. Les paiements effectués par le contrevenant sont d'abord affectés à la contribution au Fonds spécial d'aide aux victimes d'actes intentionnels de violence et aux sauveteurs occasionnels, et ensuite à cette redevance administrative. Le procureur du Roi fixe les modalités de paiement.

Le paiement doit être effectué dans un délai de trente jours suivant le jour de la réception de l'ordre.

Cet ordre est transmis au contrevenant par envoi recommandé, par pli judiciaire ou conformément à l'article 32ter du Code judiciaire et comporte au moins :

- 1° la date;
- 2° les faits incriminés et les dispositions légales violées;
- 3° la date, l'heure et le lieu de l'infraction;
- 4° l'identité du contrevenant;
- 5° le numéro du procès-verbal;
- 6° le montant de la somme à payer;
- 7° le jour où la somme doit être payée au plus tard;

8° la manière selon laquelle et le délai dans lequel le recours peut être introduit, ainsi que le tribunal de la police compétent.

L'ordre de paiement est réputé reçu le dixième jour ouvrable après la date de l'ordre de paiement visée à l'alinéa 3, 1°.

Le paiement effectué dans le délai indiqué éteint l'action publique.

§ 2. Celui qui a reçu l'ordre de paiement ou son avocat peut, dans les trente jours suivant le jour de la réception de celui-ci, introduire un recours contre l'ordre de paiement auprès du tribunal de police compétent selon le lieu de l'infraction. Le recours est introduit par requête déposée au greffe du tribunal de police compétent ou par envoi recommandé ou par courrier électronique, adressés au greffe. Dans ces derniers cas, la date d'envoi de l'envoi recommandé ou du courrier électronique a valeur de date d'introduction de la requête. L'envoi recommandé est réputé avoir été envoyé le troisième jour ouvrable précédant sa réception au greffe.

La requête mentionne, à peine de nullité :

1° le nom, le prénom et le domicile de la partie qui introduit le recours;

2° le numéro du procès-verbal ou le numéro de système, mentionné sur l'ordre de paiement;

3° qu'il s'agit d'un recours contre un ordre de paiement;

4° les motifs du recours.

Cette requête contient élection de domicile en Belgique, si le requérant n'y a pas son domicile.

La requête est inscrite dans le registre prévu à cet effet.

La prescription de l'action publique est suspendue à partir de la date de l'introduction de la requête jusqu'au jour du jugement définitif.

Le requérant est convoqué par le greffier, par pli judiciaire, par envoi recommandé ou conformément à l'article 32<sup>ter</sup> du Code judiciaire, dans les trente jours de l'inscription de la requête au registre, à comparaître à l'audience fixée par le juge. Le greffier adresse au ministère public la copie de la requête et lui indique la date d'audience.

Par le recours, la chambre pénale du Tribunal de police est saisie de l'intégralité de la cause et examine préalablement la recevabilité du recours.

Si le recours est déclaré recevable, l'ordre de paiement est réputé non avenue. Le tribunal examine au fond les infractions qui fondent l'ordre de paiement et, si celles-ci s'avèrent établies, fait application de la loi pénale.

La personne condamnée par défaut peut former opposition au jugement conformément à la procédure visée à l'article 187 du Code d'instruction criminelle.

Le jugement rendu par le tribunal de la police est susceptible d'appel selon des dispositions prévues par le Code d'instruction criminelle.

[...]».

B.2.1. Die Zahlungsaufforderung wurde ursprünglich durch das Gesetz vom 22. April 2012 « zur Einführung der Zahlungsaufforderung nach Verstößen gegen die Gesetzgebung in Sachen Straßenverkehr » (nachstehend: Gesetz vom 22. April 2012) eingeführt und hatte zum Ziel, « zu verhindern, das Geldbußen nicht bezahlt werden, und die Staatsanwaltschaften bei den Polizeigerichten zu entlasten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2074/002, S. 3) :

« L'ordre de paiement est intercalé après la perception immédiate et éventuellement la transaction et avant la citation devant le tribunal de police, sans que le contrevenant ne perde le moindre droit ni que les compétences du tribunal soient réduites » (ebenda).

Den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 25. Dezember 2016, das den durch das Gesetz vom 22. April 2012 in das Straßenverkehrsgesetz eingefügten Artikel 65/1 ersetzt hat, lässt sich entnehmen:

« [C']est la dernière étape dans la procédure de l'extinction éventuelle de l'action publique moyennant le paiement d'une somme » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2208/001, S. 28).

B.2.2. Die Verfahrensökonomie stellte einen der Gründe für die Einführung der Zahlungsaufforderung in das Straßenverkehrsgesetz dar. Der Zuwiderhandelnde, der nicht zahlt und der nicht auf einen Vergleichsvorschlag eingeht, erhält eine von Rechts wegen vollstreckbare Zahlungsaufforderung, wodurch sich der Prokurator des Königs nicht an den Strafrichter wenden muss, um den Zuwiderhandelnden zur tatsächlichen Zahlung zu zwingen.

Die Zahlungsaufforderung stellt grundsätzlich die fünfte Mahnung dar. « Der Zuwiderhandelnde erhält nämlich eine sofortige Erhebung, eine diesbezügliche Erinnerung, einen Vergleich und erneut eine Erinnerung, bevor eine Zahlungsaufforderung ergeht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2208/001, S. 29). Der Zuwiderhandelnde hatte deshalb bereits zu verschiedenen Zeitpunkten die Möglichkeit, die Strafverfolgung durch Zahlung der Verkehrsgeldbuße zu beenden.

B.3.1. Gegen die Zahlungsaufforderung kann Beschwerde beim Polizeigericht eingelegt werden. Im Falle der Einlegung einer Beschwerde werden sowohl der Zuwiderhandelnde als auch der Prokurator des Königs über das Sitzungsdatum in Kenntnis gesetzt (Artikel 65/1 § 2 Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes).

B.3.2. Hinsichtlich der Prüfungsbefugnis des Polizeigerichts im Falle der Beschwerde gegen eine Zahlungsaufforderung bestimmte Artikel 65/1 § 2 des Straßenverkehrsgesetzes vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 28. November 2021 lediglich, dass, wenn « die Beschwerde für zulässig erklärt [wird], [...] die Zahlungsaufforderung als nichtig angesehen [wird] » (Artikel 65/1 § 2 letzter Absatz).

Da dieser Gesetzestext zu unterschiedlichen Auslegungen in der Rechtsprechung der Polizei- und Korrekionalgerichte geführt hat, was die Prüfungsbefugnis des Rechtsprechungsorgans, das über die Beschwerde gegen eine Zahlungsaufforderung befindet, betrifft, hat der Gesetzgeber es mit dem Gesetz vom 28. November 2021 für angebracht erachtet, das Beschwerdeverfahren zu verdeutlichen.

B.3.3. Seit seiner Abänderung durch das Gesetz vom 28. November 2021 bestimmt Artikel 65/1 § 2 Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes ausdrücklich, dass die Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung « die Sache insgesamt vor der Strafkammer des Polizeigerichts anhängig [macht], die zunächst die Zulässigkeit der Beschwerde prüft ». Artikel 147*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. November 2021, bestimmt ebenfalls, dass die Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung « die Sache beim Polizeigericht anhängig [macht] ».

Nach Artikel 65/1 § 2 Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes wird die Zahlungsaufforderung als nichtig angesehen, wenn die Beschwerde für zulässig erklärt wird, und prüft das Gericht « die der Zahlungsaufforderung zugrunde liegenden Verstöße zur Sache und bringt, wenn sie für erwiesen erklärt werden, das Strafgesetz zur Anwendung ».

B.3.4. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. November 2021 heißt es:

« Les modifications apportées à l'article 65/1 de la loi du 16 mars 1968 relative à la police de la circulation routière, visent principalement à rationaliser la procédure de recours contre l'ordre de paiement et à clarifier un certain nombre de points.

Avec l'utilisation croissante de l'ordre de paiement, et par conséquent des recours contre celle-ci, il est apparu en pratique que certaines dispositions de la loi n'étaient pas aussi claires et ça conduit à des controverses dans la jurisprudence et à l'insécurité juridique.

[...]

Il est maintenant explicitement prévu que la chambre pénale du Tribunal de police est compétente afin d'éviter toute confusion avec la compétence du Tribunal de police en tant que juridiction civile en ce qui concerne les recours contre les sanctions administratives communales.

Dans le § 2, alinéa 7, la phrase ' si le recours est déclaré recevable, l'ordre de paiement est considéré comme inexistant ' est interprétée par de nombreux juges comme leur imposant de ne juger que sur la recevabilité et non sur le fond de l'affaire. Si le recours est recevable, le dossier est alors renvoyé au ministère public afin qu'il prenne une décision (citation ou classement sans suite). Toutefois, il est prévu que le même jugement statue à la fois sur la recevabilité et sur le fond. Il convient donc de prévoir explicitement que le juge est également compétent pour statuer directement sur le fond de l'affaire » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-2175/001, SS. 31-32).

*Zur Hauptsache*

*In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.4. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 65/1 § 2 des Straßenverkehrsgesetzes mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vereinbar ist, indem der Rechtsunterworfenen durch die Beschwerdeeinlegung gegen eine Zahlungsaufforderung « notwendigerweise das Strafverfahren gegen sich selbst einleitet ».

B.5.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser

Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.6.1. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

Das Recht auf gerichtliches Gehör wäre inhaltslos, wenn nicht das Recht auf ein faires Verfahren eingehalten würde, so wie es durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, durch Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und durch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gewährleistet wird. Folglich müssen bei einer Prüfung anhand von Artikel 13 der Verfassung diese Garantien einbezogen werden.

B.6.2. Das Recht auf gerichtliches Gehör, wie es unter anderem in Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist, ist nicht absolut und kann Beschränkungen unterworfen werden, insbesondere was die Zulässigkeitsbedingungen für eine Klage betrifft, sofern solche Einschränkungen dieses Recht nicht im Wesentlichen beeinträchtigen und sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zu einer legitimen Zielsetzung stehen. Das Recht auf gerichtliches Gehör wird verletzt, wenn seine Regelung nicht mehr der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient, sondern vielmehr eine Schranke bildet, die den Rechtsunterworfenen daran hindert, seinen Streitfall zur Sache durch den zuständigen Richter beurteilen zu lassen (EuGHMR, 27. Juli 2006, *Efstathiou*



*u.a. gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2006:0727JUD003699802, § 24; 24. Februar 2009, *L'Erablière ASBL gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, § 35).

B.6.3. Nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte hat jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte das Recht, « nicht gezwungen [zu] werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen ».

B.6.4. Das Recht zu schweigen und das Recht sich nicht selbst zu belasten, sind, auch wenn dies nicht ausdrücklich in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention angegeben ist, « allgemein anerkannte internationale Normen, die den Kern des in Artikel 6 Absatz 1 verankerten Begriffs des fairen Verfahrens bilden » (EuGHMR, 5. April 2012, *Chambaz gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2012:0405JUD001166304, § 52).

Das Recht, sich nicht selbst zu belasten, betrifft hauptsächlich die Berücksichtigung des Willens des Angeklagten zum Schweigen und setzt voraus, dass die Behörden ihre Argumentierung zu begründen versuchen, ohne auf Beweiselemente zurückzugreifen, die unter Zwang oder Druck, gegen den Willen des Angeklagten erwirkt wurden (EuGHMR, Große Kammer, 13. September 2016, *Ibrahim u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2016:0913JUD005054108, § 266). Das Recht bietet Schutz gegen das Erwirken von Beweismaterial mittels Zwang oder Druck, ist aber kein absolutes Recht:

« Toutefois, le droit de ne pas témoigner contre soi-même n'est pas absolu [...]. Le degré de contrainte appliqué sera incompatible avec l'article 6 s'il atteint ce droit dans sa substance même [...]. Mais toutes les formes de contrainte directe ne vident pas automatiquement ce droit de sa substance même pour conduire ainsi à une violation de l'article 6 [...]. Ce qui est crucial dans ce contexte, c'est l'usage qui est fait au cours du procès pénal des éléments recueillis sous la contrainte [...] » (ebenda, § 269).

B.7.1. Da die Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung die Sache « insgesamt » vor der Strafkammer des Polizeigerichts anhängig macht und dieses Gericht die der Zahlungsaufforderung zugrunde liegenden Verstöße « zur Sache » zu prüfen und, wenn sie erwiesen sind, das Strafgesetz zur Anwendung zu bringen hat, hat die Einlegung einer solchen Beschwerde zur Folge, dass die Strafverfolgung in Gang gesetzt wird. Aus dem Umstand, dass die Einlegung der Beschwerde die Strafverfolgung in Gang setzt, lässt sich im Gegensatz zu dem, wovon das vorlegende Rechtsprechungsorgan angeblich ausgeht, nicht ableiten, dass die

Strafverfolgung vom Rechtsunterworfenen gegen sich selbst eingeleitet wird. Wie in B.3.1 erwähnt wurde, werden im Falle der Einlegung einer Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung sowohl der Beschwerdeführer als auch der Prokurator des Königs über das Sitzungsdatum in Kenntnis gesetzt, wobei es dem Prokurator des Königs obliegt, die Strafverfolgung auszuüben.

B.7.2. Wie in B.2.2 erwähnt wurde, stellte die Verfahrensökonomie einen der Gründe für die Einführung der Zahlungsaufforderung in das Straßenverkehrsgesetz dar. Das Verfahren bezüglich der Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung, so wie es durch das Gesetz vom 28. November 2021 verdeutlicht wurde, beruht offenbar ebenfalls auf verfahrensökonomischen Gründen. Aus den in B.3.4 angeführten Vorarbeiten geht nämlich hervor, dass der Gesetzgeber verhindern wollte, dass das Rechtsprechungsorgan, das über die Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung befindet, in dem Fall, dass es die Beschwerde für zulässig erachtet, die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückverweisen müsste, woraufhin diese Instanz sie erneut beim Polizeigericht anhängig machen müsste, um sie zur Sache prüfen zu lassen.

B.7.3. Die in Rede stehende Bestimmung ist angesichts der verfolgten Zielsetzung relevant. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, dass in dem Fall, dass die Staatsanwaltschaft urteilt, dass gegen einen Rechtsunterworfenen eine Zahlungsaufforderung zu erlassen ist, sie ebenfalls der Auffassung ist, dass es Gründe gibt, diesen Rechtsunterworfenen vor den Strafrichter zu laden, wenn die Zahlungsaufforderung angefochten werden sollte. Die Zahlungsaufforderung stellt nämlich einen Vollstreckungstitel dar, der es den Behörden ermöglicht, ohne das Einschreiten eines Richters den vom Rechtsunterworfenen zu zahlenden Betrag beizutreiben, außer im Falle der Beschwerde gegen diese Zahlungsaufforderung. Der Gesetzgeber konnte also davon ausgehen, dass in dem Fall, dass der Rechtsunterworfene die Zahlungsaufforderung anfecht, die Strafverfolgung in Gang zu setzen ist.

B.7.4. Wie in B.2.2 erwähnt wurde, hat der betreffende Rechtsunterworfene bereits vor dem Erlass der Zahlungsaufforderung mehrmals die Gelegenheit gehabt, die Strafverfolgung zu beenden, und zwar anlässlich der ihm gemachten Vorschläge der sofortigen Erhebung und der Vergleichsregelung. Unter diesen Umständen kann der Rechtsunterworfene nicht vernünftigerweise erwarten, dass er die nach diesen Vorschlägen erlassene Zahlungsaufforderung beim Richter anfechten kann, ohne dass dieser Richter die Angelegenheit zur Sache prüfen könnte.

B.7.5. Weder aus der in Rede stehenden Bestimmung noch aus irgendeiner anderen Gesetzesbestimmung kann abgeleitet werden, dass der Rechtsunterworfenen im Verfahren vor dem Rechtsprechungsorgan, das über die Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung zu befinden hat, sich nicht auf das in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistete Recht, nicht gezwungen zu werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, berufen könnte. Außerdem ermöglicht keine Gesetzesbestimmung der Staatsanwaltschaft den Rückgriff auf Beweiselemente unter Missachtung der vorerwähnten Vertragsbestimmungen. Gegebenenfalls ist es Sache des Rechtsprechungsorgans, das über die Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung befindet, zu prüfen, ob die von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Beweiselemente den aus diesen Vertragsbestimmungen sich ergebenden Anforderungen genügen, und insofern, als dies nicht der Fall sein sollte, die entsprechenden Folgen damit zu verbinden.

B.7.6. Schließlich ist in Erinnerung zu rufen, dass der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 14/2022 vom 3. Februar 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.014) geurteilt hat, dass Artikel 65/1 § 2 des Straßenverkehrsgesetzes, dahin ausgelegt, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung nicht zurücknehmen kann, unvereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, dass aber diese Bestimmung auch dahin ausgelegt werden kann, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde zurücknehmen kann, wobei diese Bestimmung in diesem Fall mit den vorerwähnten Verfassungsartikeln vereinbar ist. Daraus ergibt sich, dass der Rechtsunterworfenen, der Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung einlegt, seine Beschwerde grundsätzlich zurücknehmen kann. Eine Rücknahme der eingelegten Beschwerde hat zur Folge, dass die Zahlungsaufforderung des Prokurators des Königs vollstreckbar wird und dass, wenn die Zahlungsaufforderung vollstreckt wird, die Ausübung der Strafverfolgung beendet wird.

B.7.7. In Anbetracht des in B.7.4 bis B.7.6 Erwähnten hat die fragliche Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.8. Die Prüfung der ersten Vorabentscheidungsfrage führt nicht zu einer Feststellung der Unvereinbarkeit von Artikel 65/1 § 2 des Straßenverkehrsgesetzes mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention

und mit Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

*In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.9. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorliegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 65/1 § 2 des Straßenverkehrsgesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vereinbar ist, indem die Rechtsunterworfenen, gegen die die Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung erlässt, die der Zahlungsaufforderung zugrunde liegenden Fakten nur anfechten könnten, indem sie « das Strafverfahren gegen sich selbst einleiten », während die Rechtsunterworfenen, denen die Staatsanwaltschaft eine Vergleichsregelung vorschlägt, die der Vergleichsregelung zugrunde liegenden Fakten anfechten könnten, indem sie den in der Vergleichsregelung vorgeschlagenen Betrag nicht zahlen.

B.10. Wie in B.7.1 erwähnt wurde, lässt sich aus dem Umstand, dass durch die Einlegung einer Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung die Strafverfolgung in Gang gesetzt wird, nicht ableiten, dass der Rechtsunterworfene die Strafverfolgung gegen sich selbst einleitet. Es obliegt der Staatsanwaltschaft, die Strafverfolgung vor dem Rechtsprechungsorgan, das über diese Beschwerde befindet, auszuüben.

B.11.1. Nach Artikel 65/1 § 1 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes kann der Prokurator des Königs eine Zahlungsaufforderung erlassen, « wenn die in Artikel 216*bis* § 1 des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Geldsumme nicht binnen der festgelegten Frist gezahlt worden ist ». Die in Artikel 216*bis* § 1 des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Geldsumme ist die Geldsumme, die in einem vom Prokurator des Königs ausgehenden Vorschlag der Vergleichsregelung angegeben ist. Daraus ergibt sich, dass einer Zahlungsaufforderung ein Vorschlag der Vergleichsregelung vorangeht. Daraus ergibt sich ebenfalls, dass gegen Personen nur dann eine Zahlungsaufforderung erlassen werden kann, wenn sie nicht auf den Vorschlag der Vergleichsregelung eingegangen sind und den darin vorgeschlagenen Betrag also nicht bezahlt haben.

B.11.2. Mit der Zahlungsaufforderung hat der Gesetzgeber die Staatsanwaltschaft in die Lage versetzen wollen, einen Vollstreckungstitel zu erstellen, damit nicht auf den Strafrichter zurückgegriffen werden muss, um einen Zuwiderhandelnden, dem zuvor eine Vergleichsregelung vorgeschlagen worden ist, zur Zahlung zu zwingen. Ein Vorschlag der Vergleichsregelung, der der Zahlungsaufforderung vorangeht, stellt hingegen keinen Vollstreckungstitel dar und zwingt den Zuwiderhandelnden somit nicht zur Zahlung.

B.12.1. Der in der zweiten Vorabentscheidungsfrage erwähnte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar der Art der von der Staatsanwaltschaft dem Rechtsunterworfenen gegenüber ergriffenen Maßnahme.

B.12.2. Unter Berücksichtigung der Vollstreckbarkeit der Zahlungsaufforderung ist es außerdem sachdienlich, dass der Rechtsunterworfene die Zahlungsaufforderung und die ihr zugrunde liegenden Fakten nur durch Beschwerdeeinlegung beim Polizeigericht anfechten kann, während der Rechtsunterworfene, an den ein Vorschlag der Vergleichsregelung gerichtet ist, die diesem Vorschlag zugrunde liegenden Fakten anfechten kann, indem er die darin vorgeschlagene Geldsumme nicht zahlt. Der Rechtsunterworfene, an den eine Zahlungsaufforderung gerichtet ist, hat übrigens vorher schon die Gelegenheit gehabt, die dem Vorschlag der Vergleichsregelung zugrunde liegenden Fakten anzufechten, indem er die darin vorgeschlagene Geldsumme nicht zahlt.

B.12.3. Der Behandlungsunterschied hat schließlich aus den in B.7.4 bis B.7.6 erwähnten Gründen keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.13. Die Prüfung der zweiten Vorabentscheidungsfrage führt nicht zu einer Feststellung der Unvereinbarkeit von Artikel 65/1 § 2 des Straßenverkehrsgesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 des Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

*In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage*

B.14. Mit der dritten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 65/1 § 2 des Straßenverkehrsgesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vereinbar ist, indem die Rechtsunterworfenen, gegen die die Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung erlässt, die der Zahlungsaufforderung zugrunde liegenden Fakten nur anfechten könnten, indem sie « das Strafverfahren gegen sich selbst einleiten », während die Rechtsunterworfenen, gegen die die Staatsanwaltschaft keine Zahlungsaufforderung erlässt oder erlassen kann, die ihnen zum Vorwurf gemachten Fakten anfechten könnten, ohne dass sie dazu « das Strafverfahren gegen sich selbst einleiten müssen ».

B.15. Wie in B.7.1 erwähnt wurde, lässt sich aus dem Umstand, dass durch die Einlegung einer Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung die Strafverfolgung in Gang gesetzt wird, nicht ableiten, dass der Rechtsunterworfene die Strafverfolgung gegen sich selbst einleitet. Es obliegt der Staatsanwaltschaft, die Strafverfolgung vor dem Rechtsprechungsorgan, das über diese Beschwerde befindet, auszuüben.

B.16.1. Wie in B.7.3 erwähnt wurde, konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass in dem Fall, dass die Staatsanwaltschaft urteilt, dass gegen einen Rechtsunterworfenen eine Zahlungsaufforderung zu erlassen ist, sie ebenfalls der Auffassung ist, dass es Gründe gibt, diesen Rechtsunterworfenen vor den Strafrichter zu laden, wenn die Zahlungsaufforderung angefochten werden sollte.

B.16.2. Es ist somit auch davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft, wenn sie keine Zahlungsaufforderung erlässt unter Umständen, in denen sie gemäß den in der in Rede stehenden Bestimmung enthaltenen Bedingungen eine Zahlungsaufforderung erlassen könnte, der Auffassung ist, dass keine Gründe vorhanden sind, den betreffenden Rechtsunterworfenen vor den Strafrichter zu laden. In dieser Situation unterscheiden sich die Umstände, unter denen keine Zahlungsaufforderung erlassen wird, wesentlich von den Umständen, unter denen eine Zahlungsaufforderung tatsächlich erlassen wird, und ist der in der Vorabentscheidungsfrage

erwähnte Behandlungsunterschied auch in Anbetracht des in B.7.4 bis B.7.6 Erwähnten sachlich gerechtfertigt.

B.16.3. Auch ist davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft unter Umständen, in denen sie gemäß den in der in Rede stehenden Bestimmung enthaltenen Bedingungen keine Zahlungsaufforderung erlassen kann, wobei diese Umstände vergleichbar sind mit den Umständen, in denen sie gemäß dieser Bestimmung eine Zahlungsaufforderung erlässt, den betreffenden Rechtsunterworfenen vor den Strafrichter lädt. Eine Ladung des betreffenden Rechtsunterworfenen vor den Strafrichter führt dazu, dass die Strafverfolgung in Gang gesetzt wird und dass der Rechtsunterworfene die ihm zum Vorwurf gemachten Fakten genauso wie der Rechtsunterworfene, der eine Beschwerde gegen eine Zahlungsaufforderung einleitet, im Rahmen des Verfahrens vor dem Strafrichter anzufechten hat. In dieser Situation führt die in Rede stehende Bestimmung somit nicht den in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Behandlungsunterschied herbei.

B.17. Insofern die in Rede stehende Bestimmung den in der dritten Vorabentscheidungsfrage erwähnten Behandlungsunterschied herbeiführen würde, ist dieser Behandlungsunterschied auch in Anbetracht des in B.7.4 bis B.7.6 Erwähnten sachlich gerechtfertigt angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen.

B.18. Die Prüfung der dritten Vorabentscheidungsfrage führt nicht zu einer Feststellung der Unvereinbarkeit von Artikel 65/1 § 2 des Straßenverkehrsgesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 des Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

*In Bezug auf die vierte Vorabentscheidungsfrage*

B.19. Mit der vierten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorliegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 65/1 § 2 des Straßenverkehrsgesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vereinbar ist,

indem die Verjährung der Strafverfolgung bei einem Rechtsunterworfenen, der eine Beschwerde gegen eine Zahlungsaufforderung einlegt, vom Tag der Einreichung der Antragschrift bis zum Tag des Endurteils gehemmt wird, während die Verjährung der Strafverfolgung bei einem Rechtsunterworfenen, gegen den die Staatsanwaltschaft keine Zahlungsaufforderung erlassen hat oder erlassen konnte und der vor den Strafrichter geladen wird, nicht gehemmt wird.

B.20.1. Nach Artikel 24 Absatz 1 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches wird die Verjährung der Strafverfolgung gehemmt, wenn das Gesetz es vorsieht.

Nach Artikel 65/1 § 2 Absatz 5 des Straßenverkehrsgesetzes wird in dem Fall, dass eine Beschwerde gegen eine Zahlungsaufforderung eingelegt wird, die Verjährung der Strafverfolgung ab dem Tag der Einreichung der Antragschrift bis zu dem Tag des Endurteils gehemmt.

B.20.2. Wie in B.16.2 erwähnt wurde, ist davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft, wenn sie keine Zahlungsaufforderung erlässt unter Umständen, in denen sie gemäß den in der in Rede stehenden Bestimmung enthaltenen Bedingungen eine Zahlungsaufforderung erlassen könnte, der Auffassung ist, dass keine Gründe vorhanden sind, den betreffenden Rechtsunterworfenen vor den Strafrichter zu laden. In dieser Situation führt der Umstand, dass keine Zahlungsaufforderung erlassen wird, dazu, dass die Strafverfolgung nicht in Gang gesetzt wird, wodurch sich die Frage nach der Hemmung der Verjährung nicht stellen kann. In dieser Situation ist die Kategorie von Personen, gegen die die Staatsanwaltschaft keine Zahlungsaufforderung erlässt, im Lichte der Hemmung der Verjährung der Strafverfolgung nicht vergleichbar mit der Kategorie von Personen, gegen die die Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung erlässt.

B.20.3. Unter Berücksichtigung des Artikels 24 Absatz 1 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches führt die in Rede stehende Bestimmung den in der vierten Vorabentscheidungsfrage erwähnten Behandlungsunterschied im Übrigen nur insofern herbei, als das Gesetz für andere Strafverfahren als diejenigen, die durch eine Beschwerde gegen eine Zahlungsaufforderung in Gang gesetzt werden, keine ähnliche Hemmung der Verjährung der Strafverfolgung vorsieht. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung der



Vorabentscheidungsfrage auf jene Situationen, in denen von einem Behandlungsunterschied die Rede sein kann.

B.21. Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz, der die Verjährung der Strafverfolgung gewährleistet. Vorbehaltlich der Tatsache, dass er keine eindeutig unangemessenen Maßnahmen ergreifen darf, kann der demokratisch gewählte Gesetzgeber die Strafpolitik selbst festlegen, die die Bewertung der Schwere eines Verstoßes und der Strenge, mit der dieser Verstoß bestraft werden kann, einschließlich der Möglichkeiten zur Individualisierung der Strafe und der mit ihr verbundenen Folgen und Maßnahmen, umfasst, aber auch die Festlegung der verschiedenen Verjährungsfristen und der damit verbundenen Modalitäten je nach der betreffenden Straftat oder nach anderen Umständen. Der Gesetzgeber kann in den Bereichen, in denen Straftaten eine schwerwiegende Verletzung der Grundrechte der betroffenen Personen und der Interessen der Allgemeinheit zur Folge haben können, auch entschieden handeln.

In Anbetracht des breiten Ermessensspielraums, über den er in der Angelegenheit verfügt, kann der Gesetzgeber, wenn er die anwendbare Verjährungsregelung nach den betreffenden Straftaten oder nach anderen Umständen differenziert, ein anderes Kriterium als das der Strenge der Strafe, die dem Täter auferlegt werden kann, berücksichtigen, sofern das herangezogene Kriterium objektiv und sachdienlich ist und die Rechte der betroffenen Personen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

B.22.1. Wie in B.2.1 erwähnt wurde, beruht die Zahlungsaufforderung unter anderem auf dem Bemühen zu verhindern, dass Verkehrsgeldbußen unbezahlt bleiben. Der Gesetzgeber war der Meinung, dass « die Zahlungsverweigerung wegen mangelhafter Beitreibung *de facto* eine Form der Straflosigkeit herbeiführt » (*Parl. St.*, Senat, Sondersitzungsperiode 2010, Nr. 5-54/1, S. 2), und dass « durch eine mangelhafte Verarbeitung von Verkehrsverstößen bei der Bevölkerung der Eindruck entstehen könnte, dass der Ahndung von Verkehrsverstößen nicht viel Bedeutung beigemessen wird, was wiederum Konsequenzen für die Verkehrssicherheit hat » (ebenda, S. 1).

B.22.2. Unter Berücksichtigung des in B.20.3 Erwähnten beruht der Behandlungsunterschied, auf den sich die vierte Vorabentscheidungsfrage bezieht, auf einem objektiven Kriterium, und zwar dem Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein einer

Zahlungsaufforderung, die vor dem Verfahren vor dem Strafrichter gegen den Rechtsunterworfenen erlassen wurde.

B.22.3. Dieses Kriterium ist sachdienlich angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen bezüglich der Verhinderung dessen, dass die Zahlungsverweigerung zu einer Form der Straflosigkeit führt, und bezüglich der Verbesserung der Verkehrssicherheit. Wie in B.2.2 erwähnt wurde, ist die Zahlungsaufforderung grundsätzlich die fünfte Mahnung zur Zahlung einer Verkehrsgeldbuße. Unter Berücksichtigung dessen, dass der Zuwiderhandelnde sich vor dem Verfahren vor dem Strafrichter bereits mehrmals geweigert hat, die Verkehrsgeldbuße zu zahlen, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass es notwendig war, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung lediglich genutzt wird, um durch die Verjährung der Strafverfolgung Straflosigkeit zu erwirken.

B.22.4. Aus den in B.7.4 bis B.7.6 erwähnten Gründen hat die in Rede stehende Bestimmung keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte des Rechtsunterworfenen zur Folge.

B.23. Die Prüfung der vierten Vorabentscheidungsfrage führt nicht zu einer Feststellung der Unvereinbarkeit von Artikel 65/1 § 2 des Straßenverkehrsgesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 des Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 65/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Juni 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) L. Lavrysen